

Infos und Fakten

Bestens aufgestellt mit »FondsXpert« – die neue FinVermV kann kommen!

Am 20. September hat der Bundesrat die zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) verabschiedet. Während die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist für Beratungsgespräche Eingang in die Verordnung fand, bleibt die Vergütung auf Provisionsbasis unangetastet. Seit dem Inkrafttreten der EU-Finanzmarkt-Richtlinie Mifid II am 3. Januar 2018 arbeiten Banken und andere von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) überwachte Finanzinstitute mit verschärften Vorgaben für die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung. Für Vermittler mit einer Erlaubnis nach Paragraph 34f und h Gewerbeordnung (GewO) gilt bis auf Weiteres jedoch noch die »alte« FinVermV aus dem Jahr 2013, die bisher nur leicht modifiziert wurde.

Insgesamt wird die neue FinVermV nur ein Zwischenschritt sein. Zum einen sollen ihre Regeln erst nach einer Übergangszeit, und zwar zum 1. Juli 2020 in Kraft treten. Zum anderen soll die Verordnung selbst dann im deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) aufgehen. Denn ab Jahresbeginn 2021 soll dann die Finanzdienstleistungsbehörde Bafin die Aufsicht über jetzige Finanzanlagenvermittler und Honorarberater übernehmen. Reguliert werden sie dann gemäß Kreditwesengesetz (KWG), die entsprechenden Paragraphen der Gewerbeordnung entfallen. Erlaubnisvoraussetzungen sollen wie bisher Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis der Sachkunde sein.

Was bringt die neue FinVermV weiterhin inhaltlich? Die Eckpunkte im Überblick:

Künftig heißt es »Finanzanlagendienstleister«

Die bisherigen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater werden unter dem neu geschaffenen Begriff »Finanzanlagendienstleister« zusammengeführt. Die »Finanzanlagendienstleister« wiederum werden in drei Gruppen untergliedert:

1. Finanzanlagendienstleister mit eigener Erlaubnis
2. Vertriebsgesellschaften mit erweiterten Anforderungen
3. vertraglich gebundene Vermittler ohne eigene Erlaubnis

Aufgrund des gemeinsamen Erlaubnistatbestandes für 34f-Vermittler und 34h-Berater ist hinsichtlich der Provisionen eine Sonderregelung für die ehemaligen Honorar-Finanzanlagenberater nötig. Wie eine solche Regelung aussehen wird, ist noch nicht bekannt.

Es bleibt dabei

Finanzanlagendienstleister sollen auch künftig nicht als Finanzdienstleistungsinstitute (nach dem Kreditwesengesetz) oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen (nach dem WpHG) eingestuft werden. Sie sollen eine eigenständige Aufsichtskategorie bilden.

Stichtag 1. Januar 2021

Alle Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sollen zum 1. Januar 2021 der Aufsicht durch die Bafin unterstellt werden. Bestehende Erlaubnisse nach GewO bleiben ihrem Umfang und Inhalt nach zunächst bestehen. Die Inhaber werden jedoch ab dem 1. Januar 2021 in einem Nachweisverfahren sukzessive durch die Bafin überprüft. Die bisherigen Aufsichtsbehörden, also die Gewerbeämter und die Industrie- und Handelskammern (IHKn), werden ab dem genannten Stichtag nicht mehr für Erlaubnisverfahren, Ordnungswidrigkeits-, Widerrufs- und Untersagungsverfahren sowie die laufende Aufsicht zuständig sein.

Aber: Die Sachkundeprüfungen sollen weiterhin im Verantwortungsbereich der IHKn verbleiben. Sprich: Sachkunde bei der IHK nachweisen, Erlaubnis von der Bafin bekommen.

Sukzessive Überprüfung

Die Bafin soll mit der Überprüfung der »großen Vertriebsgesellschaften« beginnen und sich dann sukzessive die Vermittler und Berater vornehmen. Für das gesamte Prüfverfahren sind zwei bis maximal fünf Jahre vorgesehen. Die großen Vertriebsgesellschaften sollen alle Unterlagen, die für die Überprüfung nötig sind, von sich aus bis Ende 2021 einreichen. Die »sonstigen Finanzdienstleister« dürfen abwarten, bis sie von der Bafin dazu aufgefordert werden. Ab diesem Zeitpunkt haben sie sechs Monate Zeit, der Aufsicht die Unterlagen vorzulegen.

Künftig ohne Wirtschaftsprüfer – Wechsel zur BaFin soll »kostenneutral« sein

Die Bafin wird künftig selbst prüfen, ob Finanzanlagendienstleister allen Verhaltenspflichten nachkommen – »ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer«. Deren Testate werden durch Selbsterklärungen ersetzt, die Finanzanlagendienstleister einreichen müssen. »Bei Vertriebsgesellschaften soll dies jährlich, bei allen sonstigen Vermittlern und Beratern ohne festen Turnus erfolgen«, erläutert Duncker. Dieser Wechsel soll für die Finanzanlagendienstleister kostenneutral ausfallen. Die Aufsichtsprozesse sollen weitgehend digitalisiert werden. Die Finanzierung der Aufsicht soll durch Gebühren und Umlagen erfolgen. Die künftigen Prüfungskosten sollen die Kosten der bisherigen Prüfungen nicht übersteigen.

Taping wird Pflicht – beratungsfreie Bereiche sind hiervon ausgenommen

Wer telefonisch berät, muss diese Gespräche im Sinne eines besseren Anlegerschutzes und zur Erhöhung der Transparenz künftig aufzeichnen und archivieren, beratungsfreie Bereiche sind hiervon jedoch ausgenommen. Anlageberater und -vermittler sind gut beraten, ihre Telefonanlagen auf den Prüfstand zu stellen und sie gegebenenfalls umzurüsten. Die Umsetzung muss jedoch den rechtlichen und regulatorischen Bedingungen standhalten. Gefragt sind professionelle Lösungen, die sich schnell und flexibel in bestehende Infrastrukturen integrieren lassen.

Keine Tapingpflicht besteht weiterhin bei einer persönlichen Beratung des Kunden vor Ort bzw. bei Ihnen in der Agentur. Hier gelten die FinVermV-konformen Beratungsdokumentationspflichten.

Chance für Finanzanlagenvermittler – Mit der AL Trust-Beratungssoftware »FondsXpert« bestens aufgestellt

Eine Umsetzung der Anforderungen insbesondere im Bereich der verpflichtenden Kundeninformationen, der Geeignetheitserklärung und der sich anschließenden Betreuung, ohne Unterstützung entsprechend intelligenter Programmlösungen, ist praktisch nicht durchführbar.

Die ALTE LEIPZIGER Trust sieht in der Verabschiedung der neuen FinVermV einen Treiber für digitale Angebote und Services. Die Änderung der FinVermV ist für bisherige Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO eine hervorragende Chance, die Digitalisierung der eigenen Geschäftsmodelle voranzutreiben. Vermittler können also die FinVermV zum Anlass nehmen, ihre Prozessabläufe und Strukturen effizienter zu gestalten. Die Regelungen zu Interessenkonflikten bei Vergütungen werten wir positiv, denn die Unabhängigkeit in der Beratung ist ein zentrales Qualitätsmerkmal und kann mit der FinVermV im Rücken gegenüber den Anlegern offensiv ausgespielt werden.

»FondsXpert« ist eine der ersten Lösungen am Markt, die die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, MiFID II und die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), berücksichtigt. Das Programm erstellt das Profil und die Risikoklassifizierung eines Interessenten und führt über die Fondsauswahl und Geeignetheitsprüfung bis hin zum Antrag. Darüber hinaus bietet »FondsXpert« professionelle Unterstützung bei der Analyse und Optimierung der Fondsdepots von Bestandskunden. Der gesamte Beratungsprozess wird automatisch protokolliert und archiviert.

Bei Fragen oder für weitere Infos wenden Sie sich bitte direkt an Ihre(n) Direktionsbevollmächtigte(n) oder die Vermittler-Hotline der ALTE LEIPZIGER Trust, Telefon: (06171) 66-6966, E-Mail: trust@alte-leipzig.de

(Quellen: Zum Teil entnommen aus Beiträgen des BVI, FONDS professionell online und DAS INVESTMENT)